

# Satzung des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen  
des Cecilien-Gymnasiums Düsseldorf e. V.“

und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er wurde am 21. Juni 1958 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und der sportlichen Aktivitäten am Cecilien-Gymnasium Düsseldorf sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler dieser Schule.

Die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Schule und ihrer Schüler insbesondere bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial sowie die Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten im Einzelfall;
2. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern der Schüler, dem Lehrerkollegium, den „Ehemaligen“ und den Freunden der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins können werden:

1. die Eltern der Schüler
2. ehemalige Schüler
3. andere Freunde und Förderer der Schule.

§ 4 Die Vereinsmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er beträgt ab dem Geschäftsjahr 2015 jährlich mindestens € 25,00. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus Billigkeitserwägungen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

§ 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Der Ausscheidende verliert nach erfolgtem Austritt alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die gegen den Vereinszweck verstoßen oder trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe der beiden letzten Jahresbeiträge im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch aus einem sonstigen wichtigen Grund erfolgen.

Der Auszuschließende kann gegen diesen Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorsitzenden einen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen, der schriftlich begründet sein muss. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

In der Mitgliederversammlung hat das auszuschließende Mitglied das Recht, sich persönlich zu rechtfertigen. An der Beratung und Abstimmung über seinen Ausschluss darf das Mitglied nicht teilnehmen.

Durch den Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Für die bis zum Ausscheiden vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied jedoch haftbar.

§ 9 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat.

§ 10 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung ein. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer das Amt des Schatzmeisters und der andere das Amt des Schriftführers innehat.

Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich gegenseitig und können auch durch den Vorsitzenden vertreten werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- § 12 Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden genügt die Unterschrift des Schatzmeisters oder seines Stellvertreters.

- § 13 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Hat ein Vorstandsmitglied einen seine Person oder einen seine Angehörigen betreffenden Antrag gestellt, so steht ihm insoweit kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung zu.

- § 14 Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grunde mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Mitgliederversammlung zur Ergänzung des Vorstandes einberufen werden. Die Ergänzungswahl erfolgt analog § 20.

Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand sein Amt weiter.

- § 15 Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung anberaumt werden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- § 16 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, dem Leiter des Cecilien-Gymnasiums, dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft und zwei Mitgliedern, die alljährlich durch den Schulleiter aus dem jeweiligen Lehrerkollegium benannt werden. Die Benennung soll jeweils im ersten Monat eines Geschäftsjahres erfolgen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Scheidet eine Lehrkraft durch Tod oder Niederlegung ihres Amtes oder Abberufung aus dem Verwaltungsrat vorzeitig aus, soll der Leiter der Schule alsbald eine neue Lehrkraft benennen.

Vorstand und Verwaltungsrat führen die Geschäfte ehrenamtlich.

- § 17 Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung.

- § 18 Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Mitwirkung von mindestens drei seiner Mitglieder erforderlich, von denen zwei dem Vorstand und eines dem Lehrerkollegium angehören müssen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 19 Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss die Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einberufen werden. – Die Einberufung soll im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden. In ihr müssen erfolgen:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 11
- e) die Wahl eines Rechnungsprüfers.

§ 20 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen können durch Zuruf oder geheime schriftliche Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung insoweit kein Stimmrecht, als über sie oder ihre Kinder betreffende Angelegenheiten beschlossen werden soll.

§ 21 Die Tagesordnung einer Versammlung ist spätestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern unter den dem Verein angegebenen Anschriften schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

§ 22 Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, aus welchem die ordnungsgemäße Einberufung, der Gang der Verhandlung und die satzungsmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung versandt. Erfolgt in dieser Versammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 23 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe die Einberufung verlangen.

- § 24 Soll die Satzung geändert werden, so muss die Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen nach Zahl und Inhalt – kurze Inhaltsangabe – enthalten. Zu einer Satzungsänderung müssen mindestens 20 Mitglieder in der Mitgliederversammlung erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein. Mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen müssen für die Satzungsänderung sein.
- § 25 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- § 26 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Sondervermögen des Cecilien-Gymnasiums an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat, oder – sofern dieses Gymnasium nicht mehr bestehen sollte – an die genannte Stadt zur Verwendung für gleichartige Zwecke zugunsten anderer Schulen.
- § 27 Die Bekanntmachungen des Vereins werden durch den Vorstand in einer oder in mehreren Düsseldorfer Tageszeitungen veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- § 28 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- § 29 Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht anlässlich der Eintragung oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

Düsseldorf, den

.....  
(Vorsitzende/r)

.....  
(stv. Vorsitzende/r)

.....  
(stv. Vorsitzende/r)